



SENIORENHEIM

Informationsblatt

Wir begrüßen Sie herzlich im Seniorenheim St. Raphael und erklären im Folgenden Fragen zur Finanzierung der Heimkosten.

Es ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. Selbstzahler

Der Heimbewohner ist aufgrund seines laufenden Einkommens zur Bezahlung der gesamten Heimkosten fähig.

2. Teilzahler

Wenn das **laufende Einkommen** des Heimbewohners zur Bezahlung der Heimkosten nicht ausreicht, wird ein Mindestsicherungsantrag beim Stadtmagistrat Innsbruck (Pflegestufe 1 oder 2) bzw. beim Amt der Tiroler Landesregierung (Pflegestufe 3-7) gestellt.

Dieser Mindestsicherungsantrag wird bei Heimaufnahme seitens des Seniorenheimes mit dem Heimbewohner bzw. Angehörigen ausgefüllt und an das zuständige Stadtmagistrat bzw. Amt der Tiroler Landesregierung zur Bearbeitung weitergeleitet.

Was zählt zum Einkommen bzw. Vermögen und wie wird dieses bewertet?

Zum **Einkommen** zählen alle gesetzlichen Pensionen oder Renten und Pflegegelder.

Pensionen und Renten werden jeweils mit **80% des Nettobetrages** zur Heimkostenfinanzierung herangezogen. 20% der Pension(en) verbleiben als Taschengeld dem Heimbewohner. Die 13. und 14. Pensionsauszahlung (Sonderzahlungen) verbleiben derzeit zur Gänze dem Heimbewohner.

Vom **Pflegegeld** verbleibt dem Heimbewohner ein Taschengeld in Höhe von € **59,30** (entspricht 10% des Pflegegeldes der Stufe 3, gerundet).

Zu sonstigen Einkünfte zählen Gnadengaben, sonstige regelmäßige Einkünfte (z.B. Mieteinnahmen, private Pensionsvorsorge, Zinserträge aus Veranlagungen, etc.), Ansprüche aus Übergabe- oder Ausgedingeverträgen, Leibrenten und ähnliche Leistungen und **werden zur Gänze angerechnet**.

Sollten **Liegenschaften** des angehenden Heimbewohners vor Heimeintritt verkauft oder übergeben (z.B. Schenkung) worden sein, ist die Vorlage der entsprechenden **Verträge** notwendig.

Zum **Vermögen** gehören Sparguthaben, sonstige Kontoguthaben, Bargeld, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Wertpapiere, Eigentumsbesitz (Wohnungen, Häuser usw.)
Diese müssen im Beiblatt Vermögensverhältnisse bekannt gegeben und in Kopie nachgewiesen werden.

Private Zahlungsverpflichtungen können bei der Bemessung der Beitragsleistung nicht anerkannt werden.

Private Krankenversicherungen werden von den Sozialhilfeträgern nicht anerkannt und müssen vom Heimbewohner oder seinen Angehörigen selbst bezahlt oder gekündigt werden.

Investitionskostenbeitrag für Nicht-Innsbrucker-Bürger:

Für Personen, die vor einem Heimeintritt ihren Hauptwohnsitz NICHT in Innsbruck haben, gilt Folgendes:
vor einer Heimaufnahme ist mit der jeweiligen Gemeinde abzuklären, ob diese bereit ist, den monatlichen (indexgebundenen) Investitionskostenbeitrag (derzeit in Höhe von € 552,73 plus 10% MwSt) zu bezahlen. Sollte die Gemeinde nicht bereit sein, diese Kosten zur Gänze zu übernehmen, wird der Differenzbetrag vom Seniorenheim St. Raphael dem Heimbewohner in Rechnung gestellt. Bei Nichtübernahme der Kosten seitens der Gemeinde werden diese zur Gänze an den Heimbewohner verrechnet.

Heimvertrag:

Der Heimvertrag muss vom Heimbewohner oder dessen gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Zusätzlich unterschreibt den Heimvertrag die angegebene Vertrauensperson.

Die Rechte und Pflichten des Heimbewohners sowie des Heimträgers sind im Heimvertrag aufgelistet.

Hausordnung:

Die Hausordnung ist im Foyer (Eingangshalle) in der Vitrine ausgehängt.

Stand Jänner 2026